



BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)
ZULASSUNGSSCHEIN
Nr. D/03 2482/4G1

K O P I E

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
mit Seeschiffen

1. Rechtsgrundlagen
§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der Allgemeinen Einleitung der Anlage der GefahrgutVSee in der Fassung der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGB1. I, 1982, S. 1113 ff.).
2. Antragsteller
E. Merck
Frankfurter Straße 250
6100 Darmstadt 1
3. Beschreibung der Bauart
Faltkiste aus Wellpappe, in die Innenverpackungen aus Polyethylen eingesetzt sind.
4. Anforderungen an die Bauart
 - 4.1 Die Bauart muß - ggf. unter Einbeziehung geringerer Abmessungen nach RM 001 Teil A Nr. 3.3 - den Baumustern entsprechen, die gemäß

Prüfbericht Nr. 7706/83
der Packmittel-Betreuung der E. Merck, Darmstadt
vom 30.11.1983

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 21.09.1982 (Bundesanzeiger 1982, Nr. 232a) unterzogen worden sind.
 - 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
5. Zulassung
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.
6. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 4G1/ X /...../D/2482/.....
 (Herstellungs- (Name oder Kennzeichen
 jahr) des Herstellers)

8. Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahr-
gutVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackung müssen die vor-
gesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen I bis III
zugeordnet sein.
- 8.3 Das maximale Füllgewicht ist jeweils so zu bestimmen, daß das Ver-
hältnis (Bruttomasse/Außenvolumen) einen Wert von 0,59 kg/l
(Verpackungsgruppe I) bzw. 0,74 kg/l (Verpackungsgruppe II) nicht
überschreitet.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen,
daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen,
der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Ver-
packung - auch mit anderen als den in diesem Zulassungsschein be-
schriebenen Innenverpackungen - verwendet, darf der Hersteller
oder Vertreiber des gefährlichen Gutes die Erklärung nach § 8 Abs.
1 der Gefahr-
gutVSee hinsichtlich der Verpackung nur abgeben, wenn
er nachweisen kann, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den
anderen Innenverpackungen ebenso wirksam ist, wie die zugelassene
Verpackungsbauart.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) / der
Zwischenstaatlichen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) festgelegten
Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher
Güter.
- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der
Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröf-
fentlicht.

Berlin, den 29.08.1984.
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
 (BAM)

Abteilung 3
 Organische Stoffe
 i. V.

Pastuska

Dir. u. Prof.
 Dr. G. Pastuska

BAM-Az.: 3.3/6584



Fachgruppe 3.3
 Papier, Druck, Verpackung

W. Franke

Dir. Prof.
 Dr.-Ing. W. Franke

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)



1. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2482/4G1

Gemäß Prüfbericht Nr. 07/84 (Ergänzung zu Nr. 7706/83)
der Firma E. Merck; Darmstadt
vom 26.10.1984

wird der Verwendungsbereich Nummer 8.3 des Zulassungsscheines für
eine Innenverpackung aus Kunststoff-Folie wie folgt erweitert:

Das Füllgewicht ist jeweils so zu bestimmen, daß das Verhältnis von
Bruttomasse zu Außenvolumen einen Wert von 0,8 kg/Liter (Ver-
packungsgruppe I) bzw. 1,0 kg/Liter (Verpackungsgruppe II) nicht
überschreitet.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein
D/03 2482/4G1.

1000 Berlin 45. den 26. November 1984
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
aus Metallen

i. A.

Dipl.-Ing. H.W. Hübner
Regierungsrat



Laboratorium 1.54
Verpackungen
für Gefahrgut
Der verantwortliche
Sachbearbeiter

Dr.-Ing. G. Löschau
Regierungsrat

BAM-Az.: 1.5/40259